

Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange für den BPL "Solar-Strom-Park" Stadt Neuenburg am Rhein



April 2020

Auftraggeber:

Stadt Neuenburg am Rhein

Auftragnehmer:

IFÖ

Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen

Bearbeitung:

IFÖ

Dipl.-Biol. Juliane Prinz

Fr In a T
Freiburger Institut für
angewandte Tierökologie GmbH

Dr. Claude Steck (Diplom-Biologe)

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung der Relevanzprüfung

Die Auswirkung der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 1,6 ha der ehemaligen Mülldeponie an der BAB A 5 der Stadt Neuenburg am Rhein soll bewertet sowie eventuelle Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten abgeschätzt werden. Hierzu erfolgt eine Relevanzprüfung unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg ZAK und auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung. Die gutachterliche Einschätzung soll dazu dienen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf das Vorkommen von Arten zu beurteilen und die potentiellen Auswirkungen auf potentiell vorkommende Arten einzuschätzen (vgl. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird zunächst geprüft, welche zulassungskritischen Arten vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Projektgebiet vorkommen könnten. In einem weiteren Schritt wird beurteilt, ob diese Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Sind Vorkommen dieser Arten auf Grund fehlender Lebensräume auszuschließen, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Kann eine solche Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten im Vorfeld der Projektrealisierung eine Artenschutzprüfung mit Art-Erfassungen durchzuführen.

1.2 Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich für den BPL „Solar-Strom-Park“ weist kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop auf.



Legende:

	Offenlandbiotop
	Waldbiotop
	Geltungsbereich

Als Offenlandbiotope sind der Rhein (Nr. 181113150001) und ein schmaler Streifen mit Magerrasen (Nr. 181113150023) entlang des Leinpfads vorhanden.

Als Waldbiotope sind südlich angrenzend ein Eichen-Linden-Wald (Nr. 281113153067) und östlich ein Feldgehölz (Nr. 281113155505) vorhanden.

In die Offenland- und Waldbiotope in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplangebiet findet kein Eingriff statt.

Die ehemalige Deponie ist im Norden außerhalb des BPL „Solar-Strom-Park“ bereits rekultiviert und aufgeforstet. Die Flanken im Osten und Westen sind weitestgehend fertig gestellt, hier stellt sich spontan eine krautige Vegetation ein (Foto 3 und 4), im Nordosten hat die Wiederaufforstung bereits begonnen (Foto 2). Im Bereich des Plangebietes hingegen werden aktuell noch Erdarbeiten ausgeführt (Foto 1).

Das Bebauungsplangebiet selbst stellt sich aktuell als Rohbodenfläche ohne jegliche Vegetationsstrukturen dar. Die folgenden Fotos geben einen Eindruck vom Plangebiet sowie der direkt angrenzenden Bereiche wieder.



Foto 1: Deponieoberfläche mit Erdarbeiten



Foto 2: Blick entlang der Ostflanke auf den wiederaufgeforsteten Bereich im Nordosten



Foto 3: Blick von der Deponie nach Osten auf die BAB



Foto 4: Blick von der Deponie nach Westen auf die Gehölzstreifen, die den Rhein an beiden Uferseiten begleiten



Foto 6: Blick von der Deponie nach Südwesten



Foto 7: Die Westflanke der Deponie mit spontan aufkommender Krautvegetation (sie ist im Schatten schlecht zu erkennen)

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird zunächst geprüft, welche zulassungskritischen Arten vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Projektgebiet vorkommen könnten. In einem weiteren Schritt wird beurteilt, ob diese Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Sind Vorkommen dieser Arten auf Grund fehlender Lebensräume auszuschließen, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Kann eine solche Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten im Vorfeld der Projektrealisierung eine Artenschutzprüfung mit Art-Erfassungen durchzuführen.

3 Datenerhebung

Um die Lebensraumeignung des Planungsgebiets zu beurteilen, fand eine Ortsbesichtigung am 15. Januar 2020 statt. Zusätzlich wurden die Daten des Zielartenkonzeptes für die Stadt Neuenburg am Rhein herangezogen.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisse und Folgerungen aus der Strukturhebung

Biotoptypen, Vegetation und Flora

Das Baugebiet weist kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop auf (siehe oben).

Es konnten keine geschützten Pflanzenarten ausgemacht werden.

Fauna

Die vorgefundene Situation mit offenem und noch bewegtem Boden des Plangebiets lässt derzeit für keine Tiergruppe ein relevantes Lebensraumpotential erkennen. Auf Grund der aktuell noch erfolgenden Erdarbeiten ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche momentan von europarechtlich geschützten Arten besiedelt wird. Bei der Ortsbegehung konnten auch keine Hinweise auf temporäre Gewässer festgestellt werden, so dass auch eine Besiedlung durch Amphibien nicht zu erwarten ist.

Die direkte Umgebung außerhalb des Geltungsbereichs an den Flanken der Deponie hingegen weisen sowohl junge Aufforstungen sowie Spontanvegetation auf, die zumindest ein mäßiges Blütenvorkommen sowie wenige Versteckstrukturen bieten. Für diese Bereiche kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche für Reptilien und auch für Insekten eine Habitateignung aufweisen.

Im benachbarten Wald sind sowohl nach BNatSchG besonders und streng geschützte Fledermaus- und Vogelarten bekannt, für die die Flanken der Deponie als Nahrungshabitat fungieren könnten. Die Einschätzung der Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auf diese angrenzenden Lebensgemeinschaften und die sich daraus ergebenden Empfehlungen werden im Folgenden näher erläutert.

Für weitere Tiergruppen fehlen auch hier an den Flanken der Deponie entsprechende Habitatstrukturen.

4.2 Relevanzprüfung Insekten und Reptilien

Für die Arten Braunfleckige Beißschrecke (*Platyceles tessellata*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*) und Brauner Eichen-Zipfelfalter (*Satyrium ilicis*) der Tiergruppen Heuschrecken und Tagfalter des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK) sowie Arten der Roten Liste weist das Untersuchungsgebiet keine Eignung als Habitat auf. Es ist jedoch davon auszu-

gehen, dass mehrere Insektenarten die Umgebung des Plangebiets sowohl als Nahrungsraum nutzen als auch Möglichkeiten zur Reproduktion finden.

Ebenso ist nicht auszuschließen, dass bereits Reptilien die Flanken der Deponie besiedeln; im Umfeld des Plangebiets sind Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter bekannt. Es ist jedoch auszuschließen, dass der Bau sowie der Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Beeinträchtigung dieser eventuell vorkommenden Arten darstellt. Im Gegenteil könnte je nach Ausstattung der Vegetation und Strukturvielfalt auf der herzurichtenden Deponieoberfläche – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – eine zusätzliche Bereicherung für diese und weitere Tierarten darstellen (vgl. auch MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019).

Es sind keine erheblichen und artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Tiergruppe der Insekten und Reptilien zu erwarten.

4.3 Relevanzprüfung Vögel

Es wird davon ausgegangen, dass Vögel die ehemalige Deponie überfliegen, um von einem Bereich des Trockenauewalds zum nächsten oder Richtung Rhein zu kommen. Eine Barrierewirkung durch den Bau oder den Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann jedoch ausgeschlossen werden. Lediglich für Zugvögel, die an Gewässer gebunden sind, kann es zumindest bei sehr großen Anlageflächen zur Irritation durch Spiegelwirkung kommen. Bei dem Vorhaben auf der ehemaligen Deponie Neuenburg hingegen ist die Paneel-Oberfläche mit insgesamt ca. 1 ha nicht sehr groß und es wird daher davon ausgegangen, dass der nur knapp 100 m entfernt fließende Rhein eine größere Anziehungsfläche auf Wasservögel ausübt als die Paneel-Oberfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Sollten sich dennoch Zugvögel angezogen fühlen von der Paneel-Fläche, so ist ein Neustart und der Weiterflug zum Rhein nicht sehr energieaufwendig und stellt daher kein Risiko für diese Vögel dar.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Tiergruppe der Vögel zu erwarten.

4.4 Relevanzprüfung Fledermäuse

Im Umfeld von Neuenburg sind bereits zahlreiche Fledermäuse nachgewiesen, die alle europarechtlich geschützt sind. Dazu zählen auch besonders seltene Arten wie die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Alle diese Fledermausarten besiedeln Quartiere in Bäumen, Bauwerken oder auch untertage und jagen ganz überwiegend in Gehölz-dominierten Habitaten. Einzelne Arten (v.a. Mausohr und Graues Langohr) gehen auch über Wiesen und abgeernteten Ackerflächen auf Nahrungssuche. Für keine der einheimischen Fledermaus-Arten ist bekannt, dass vegetationsfreie Flächen eine Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet aktuell keine Lebensstätte (Quartiere oder Nahrungshabitat) von Fledermäusen darstellt. Da derzeit keine Vegetationsstrukturen auf der Fläche vorhanden sind, weist das Planungsgebiet keine Funktion durch Leitstrukturen auf.

Die vorgesehene Vegetationsentwicklung wird zu einem erhöhten Beuteangebot führen, von dem zumindest einzelne Fledermaus-Arten etwas profitieren könnten. Diesbezüglich wird sich die Habitatqualität für Fledermäuse – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – also ggf. leicht erhöhen, eine besonders hohe Aktivitätsdichte von Fledermäusen wird jedoch auch zukünftig nicht zu erwarten sein, da Gehölzstrukturen dauerhaft fehlen werden.

Theoretisch könnten die glatten Oberflächen der Solarpaneele Fledermäuse auf zweierlei Arten irritieren. Einerseits könnten sie die Oberflächen mit Wasserflächen verwechseln und versuchen, zu trinken. Da die Paneele sicherlich schräg gestellt sind (im Gegensatz zu waagrechten Wasseroberflächen), ist dies jedoch wenig wahrscheinlich. Andererseits ist von

senkrechten Glasflächen bekannt, dass Fledermäuse diese teilweise nicht orten können und dann damit kollidieren (GREIF et al. 2017) Forschungsergebnisse des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Seewiesen). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Glasflächen ist folglich grundsätzlich denkbar, insbesondere wenn Glasflächen senkrecht stehen und im Bereich von tradierten Flugstraßen oder besonders attraktiven Jagdhabitaten installiert werden. Im vorliegenden Fall ist auf Grund fehlender Leitstrukturen jedoch nicht mit Flugstraßen und auch nicht mit erhöhter Jagdaktivität zu rechnen und die Solar-Paneele werden sicherlich nicht senkrecht installiert. Aus den folgenden Gründen ist auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes nicht damit zu rechnen, dass von den Paneelen ein nennenswertes Gefährdungspotenzial für Fledermäuse ausgeht.

5 Mögliche Beeinträchtigung und Vermeidungsmaßnahmen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten der Tiergruppen Insekten, Reptilien, Fledermäuse und Vögel, die nach BNatSchG oder VSchRL geschützt sind, ist grundsätzlich durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten und damit auch kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gegeben. Dementsprechend sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

6 Gutachterliches Fazit

Es ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ der Stadt Neuenburg am Rhein eine Schädigung von Arten der Tiergruppen Insekten, Reptilien, Fledermäuse und Vögeln auszuschließen. Für diese Tiergruppen sind keine weitergehenden Untersuchungen notwendig.

7 Literatur

- GREIF, STEFAN & ZSEBŐK, SÁNDOR & SCHMIEDER, DANIELA & SIEMERS, BJÖRN. (2017). Acoustic mirrors as sensory traps for bats. Science 357. S.1045-1047.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2019 (HRSG.): Freiflächensolaranlagen – Handlungsleitfaden. 84 Seiten.